

Maskenpflicht nicht mehr gültig

19.01.2021 | COVID-19

Aus rechtlicher Sicht:

Wie schon drei Mal in den VGH-Urteilen festgestellt wurde, jeweils vom 22.07.2020, 01.10.2020 und 23.12.2020, ist die Maskenpflicht ohne ausreichende Evidenz im Verordnungsakt als verfassungs- und gesetzwidrig beurteilt worden.

Zitat aus dem Urteil des VGH vom 23.12.2020:

1. § 5 Abs.1 in Verbindung mit Anlage B, Z4.2 sowie § 7 Abs. 3, 4 und 6 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für die Schuljahre

2019/20 und 2020/21 (C-SchVO), BGBl. II Nr. 208/2020 vom 13.05.2020, waren gesetzwidrig.

2. Die als gesetzwidrig festgestellten Bestimmungen sind nicht mehr anzuwenden.

Diese Erkenntnis besagt, dass auch alle Folgeverordnungen, in welchen eine Maskenpflicht vorgeschrieben wurde, gesetzwidrig und aus der Verordnung des Gesundheitsministeriums zu streichen sind.

Nun würde man argumentieren, dass es hier nur um Schüler geht. NEIN! Es herrscht das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz

(Gleichheitssatz, Sachlichkeitsgebot, Vertrauensschutz). Gem. **Art. 2 StGG** sind alle Bürger vor dem Gesetz gleich. **Art 7 B-VG** besagt, dass alle Staatsbürger vor dem Gesetz gleich sind. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen gem. **Art. 66** Staatsvertrag von St. Germain. **Artikel 20 GRC** besagt: Alle Personen sind vor dem Gesetz gleich.

Fazit: darum gibt es keinen Unterscheid zwischen Schülern und Erwachsenen!

Zutrittsverbote bezugnehmend auf Hausrecht im Handel im öffentlichen Sinne:

Grundsätzlich kann ein Hausverbot ohne Grund ausgesprochen werden.

Bei einem für den öffentlichen Publikumsverkehr geöffneten Geschäft gilt dies aber nicht. Hierbei muss ein sachlicher Grund vorliegen. Dies bedeutet, dass das Verbot nicht einfach willkürlich ausgesprochen werden darf.

An den sachlichen Grund sind allerdings keine hohen Hürden geknüpft. Klassische Fälle sind Diebstahl, Beschädigung von Waren, Beleidigung von Mitarbeitern oder Belästigungen von Kunden. Eine bloße Unsympathie reicht aber nicht. Sollte man trotz Zugangsrechts ausgegrenzt werden (ich trage keinen MNS), kann man Anzeige gegen den Filialleiter/die Angestellten stellen. Hier gilt, in Bezug auf die gesetzwidrigen Verordnungen, **Nötigung gem. § 105 StGB**: Wer einen anderen mit Gewalt oder durch



gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötig ist [...] zu bestrafen.

Aus gesundheitlicher Sicht:

Maskenpflicht: Hier wurde von der österreichischen

Bundesregierung eine gesundheits-gefährdende Maßnahme

verordnet, ohne dass dies eine Wirkung gegen eine Viruslast

darstellt. Die Covid-19 Verordnungen des Gesundheitsministeriums

fordern alle Bürger, Kinder und Schüler, Mitarbeiter von

Unternehmen und alle Beamte auf, eine Gesundheitsgefährdung

einzuweisen und dies zum Wohle Dritter. Diese Anordnung wurde

vom VfGH^[1] schon mehrmals als gesetzwidrig aufgehoben, aber

trotzdem hält die österreichische Bundesregierung an dieser

Maßnahme fest.

Noch zu erweitern ist hier mit Misshandlung von Schutzbefohlenen

gem. § 92 StGB, da die Kinder/Schüler vom Lehrkörper gezwungen

werden, Masken zu tragen. Durch die Absenkung der

Sauerstoffsättigung im Blut kann der sogenannte Trigemino-

Kardiale Reflex Kinder^[2] sogar töten.

Man kann nicht alle gesunden Bürger unter Generalverdacht einer

Krankheit stellen, denn diese kann nur ein Vertrauensarzt

feststellen.

Feststellung einer Krankheit oder Seuchenlage^[3] – Im

Epidemiegesetz (EpiG) von 1950 ist vorgeschrieben, dass eine

Infektion nur durch einen Arzt diagnostiziert werden kann. In

§ 5 Absatz 1 wird der genaue Ablauf zur Ermittlung einer Infektion

darstellt, nämlich eine dementsprechende Befundung und Diagnose

kann nur durch eine ärztliche Untersuchung und unter

Berücksichtigung von Labortests (inkl. Ausschlussverfahren zu

anderen Krankheiten z.B. naheverwandten Corona Stämmen und

Influenza) durch einen Arzt durchgeführt werden.

Von der WHO wurde nun auch eine Review Studie (Publication:

Bulletin of the World Health Organization; Type: Research Article

ID: BLT.20.265892^[4]) von Prof. John P A Ioannidis veröffentlicht, die

aussagt, dass CoVid-19 mit Influenza gleichzusetzen ist. Da bei

Influenza noch nie solche Maßnahmen von der Regierung in

Erwägung gezogen wurden, sind die vorherrschenden Maßnahmen

NICHT verhältnismäßig.

Ein ärztliches Attest ist nicht mehr notwendig, da die

Maskenpflicht gesetzwidrig ist!

Was kann man nun tun:

1. Informationsschreiben aushändigen oder erklären

2. Den Filialleiter bitten, die Polizei zu rufen, um eine Anzeige

wegen Nötigung und falscher Anwendung des Hausrechts und

Diskriminierung zu erstatten.

3. Sollte eine Bestrafung der Polizei erfolgen, um eine Anzeige

bitten und danach einen schriftlichen Einspruch erheben.

Konstantin Haslauer

Leberstraße 100/9

1110 Wien

Mobile: +43 676 310 08 90

Skype: tino1901

E-Mail: info@karrierepilot24.com

ATU 520 69 504

Quelle: <https://www.pressteam-austria.at/maskenpflicht-nicht-mehr-gueltig/>